

Firmenbuch: Linz
Firmenbuchnummer: FN 89418 y

elektronisches Exemplar

JAHRESABSCHLUSS

zum 31. Jänner 2018
der
Ruth Voith Holding-Gesellschaft m.b.H.

LeitnerLeitner GmbH Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Ottensheimer Straße 32, 4040 Linz
T +43 732 70 93-0
F +43 732 70 93-156
E linz.office@leitnerleitner.com
www.leitnerleitner.com

Inhaltsverzeichnis

Auftrag	1
Rechtliche Verhältnisse	2-3
Steuerliche Verhältnisse	4
Bilanz zum 31. Jänner 2018	5
Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 1. Februar 2017 bis 31. Jänner 2018	6
Anlagenspiegel zum 31. Jänner 2018.....	7
Anhang zum Jahresabschluss 31. Jänner 2018	
I. Allgemeines.....	8
II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.....	9
III. Aufgliederung und Erläuterungen zu Posten des Jahresabschlusses	10-15
IV. Ergebnisverwendungsvorschlag/ -beschluss.....	16
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe	

Auftrag und Auftragsdurchführung (Erstellungsbericht)

Im Auftrag der Geschäftsführer der

Ruth Voith Holding-Gesellschaft m.b.H.

haben wir – unter Beachtung der nach Gesetz und Gesellschaftsvertrag geltenden Vorschriften und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – den **Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 01.02.2017 bis 31.01.2018** nach UGB, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang, erstellt.

Grundlage für die Erstellung des Jahresabschlusses waren die von uns auftragsgemäß nicht geprüften oder auf ihre Plausibilität hin beurteilten, uns vom Auftraggeber als vollständig und richtig bestätigten und zur Verfügung gestellten Geschäftsunterlagen samt Inventar (§§ 191 f UGB) und Auskünfte.

Der Erstellungsauftrag wurde unter Beachtung des für die Erstellung von Jahresabschlüssen anzuwendenden Fachgutachtens KFS/RL 26 („Grundsätze für die Erstellung von Abschlüssen“) durchgeführt. Es wurden weder eine Abschlussprüfung, noch eine prüferische Durchsicht des Abschlusses, noch eine sonstige Prüfung oder vereinbarte Untersuchungshandlungen vorgenommen, sodass demzufolge auch keine diesbezügliche Zusicherung (Bestätigung) zum Abschluss gegeben werden kann.

Eine Weitergabe des von uns erstellten Abschlusses an Dritte darf nur unter Beigabe dieses Erstellungsberichts erfolgen. Im Falle der Weitergabe des von uns erstellten Abschlusses an Dritte gelten die in Punkt 7 Abs 8. unserer Allgemeinen Auftragsbedingungen enthaltenen Ausführungen zur Haftung auch gegenüber Dritten.

Dem Auftragsverhältnis liegen die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe zugrunde (siehe Anlage).

Linz, am 30.5.2018

LeitnerLeitner GmbH Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Ottensheimer Straße 32, 4040 Linz

"Nicht unterfertigtes Exemplar - elektronisch ausgegeben am 30.5.2018"

Maria Schlagitweit
Wirtschaftsprüferin
und Steuerberaterin

Gertrud Platzer
Steuerberaterin

I. RECHTLICHE VERHÄLTNISSE

Firma:	Ruth Voith Holding-Gesellschaft m.b.H. (gegründet mit Gesellschaftsvertrag vom 21. September 1990)												
Firmensitz:	4050 Traun, Ganglgutstraße 13												
Firmenbuch:	FN 89418 Y des Landesgerichts Linz (eingetragen am 27. September 1990)												
Gegenstand:	Gegenstand des Unternehmens ist: a) Allgemeiner Stahlbau, insbesondere der Krananlagenbau und Bau von kompl. Gewächshäusern samt Zubehör. b) Erwerb von Anteilen an anderen Unternehmungen, in denen die Gesellschaft eine dominierende Stellung einnimmt, sie wirtschaftlich leitet und beeinflusst, weiters der Erwerb, der Besitz und die Verwaltung von Beteiligungen aller Art und die unmittel- oder mittelbare Mehrheitsbeteiligung an anderen Unternehmungen, auch als persönlich haftender Gesellschafter.												
Stammkapital:	EUR 1.308.111,02												
Beteiligungsverhältnisse:	<table><thead><tr><th></th><th>EUR</th><th>%</th></tr></thead><tbody><tr><td>Elisabeth Privatstiftung</td><td>654.055,51</td><td>50</td></tr><tr><td>Heike Resch Privatstiftung</td><td>654.055,51</td><td>50</td></tr><tr><td></td><td><u>1.308.111,02</u></td><td><u>100</u></td></tr></tbody></table>		EUR	%	Elisabeth Privatstiftung	654.055,51	50	Heike Resch Privatstiftung	654.055,51	50		<u>1.308.111,02</u>	<u>100</u>
	EUR	%											
Elisabeth Privatstiftung	654.055,51	50											
Heike Resch Privatstiftung	654.055,51	50											
	<u>1.308.111,02</u>	<u>100</u>											
Gesellschaftsvertragsänderungen:	Seit Gründung wurde der Gesellschaftsvertrag mehrmals geändert: Die durchgeführte Gesellschaftsvertragsänderung, datiert vom 04.10.1990, betraf den Punkt "Drittens" des Gesellschaftsvertrages. Kapitalerhöhung um EUR 1.271.774,60 (TATS 17.500). Mit Generalversammlungsbeschluss vom 9.9.2014 wurde das Stammkapital auf Euro umgestellt und der Gesellschaftsvertrag neu gefasst.												
Generalversammlungsbeschlüsse:	Mit Umlaufbeschluss vom 12.7.2017 wurden folgende Beschlüsse gefasst: 1. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Jänner 2017 2. Entlastung der Geschäftsführerinnen 3. Gewinnverwendung												
Geschäftsführung:	Mag. Astrid Grömer Mag. Heike Resch												

- Vertretung: Die Geschäftsführer vertreten und zeichnen die Gesellschaft einzeln.
- Gewinnermittlung: § 5 EStG 1988
- Bilanzstichtag: 31. Jänner
- Rechnungslegungsvorschriften: Die Gesellschaft gilt im Berichtsjahr gemessen an den Größenvorschriften des § 221 (1) UGB als kleine Kapitalgesellschaft.
- Größenklassen: Die Gesellschaft weist zu den letzten Bilanzstichtagen folgende Größenmerkmale auf:

	31.01.2018	31.01.2017	31.01.2016
Bilanzsumme (in Mio)	16,5 Mio	6,2 Mio	5,9 Mio
Umsatz (in Mio)	0,0 Mio	0,0 Mio	0,0 Mio
Durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer	0	0	0

II. STEUERLICHE VERHÄLTNISSE

Betriebsfinanzamt:	Finanzamt Linz
Steuernummer:	215/3016
Steuerliche Vertretung:	LeitnerLeitner GmbH Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Ottensheimer Straße 32 4040 Linz
Veranlagungen:	Die Gesellschaft ist steuerlich bis einschließlich des Wirtschaftsjahres 2015/2016 veranlagt.
Abgabenprüfungen:	Die zuletzt durchgeführte abgabenbehördliche Prüfung betraf Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer, Straßenbenützungsabgabe, NoVA, Kraftfahrzeugsteuer, Kammerumlage und Kapitalertragsteuer und bezog sich auf die Wirtschaftsjahre 2007 - 2010.
Wirtschaftsjahr:	Das Wirtschaftsjahr erstreckt sich über den Zeitraum vom 1. Februar bis einschließlich 31. Jänner des Folgejahres.
Rechtsmittel:	Zum Bilanzstichtag waren keine wesentlichen Rechtsmittel anhängig.

Ruth Voith Holding-Gesellschaft m.b.H.

Bilanz zum 31. Jänner 2018

	2018		2017 TEUR
	EUR	EUR	
AKTIVA			
A. ANLAGEVERMÖGEN			
I. Finanzanlagen			1.471
1. Beteiligungen	1.471.457,39		9
2. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	0,00		
	1.471.457,39		1.480
B. UMLAUFVERMÖGEN			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			4.754
1. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	14.962.130,89		9
II. Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten	17.212,88		9
	14.979.343,77		4.762
	16.450.801,16		6.242
PASSIVA			
A. EIGENKAPITAL			
I. Stammkapital			1.308
	1.308.111,02		1.308
II. Bilanzgewinn			3.685
(davon Gewinnvortrag EUR 185.474,32; VJ: TEUR 256)	14.677.453,16		4.994
B. RÜCKSTELLUNGEN			
1. Steuerrückstellungen	1.773.348,00		1.249
	16.450.801,16		6.242

Ruth Voith Holding-Gesellschaft m.b.H.

Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 1. Februar 2017 bis 31. Januar 2018

	2018		2017
	EUR	EUR	TEUR
1. sonstige betriebliche Aufwendungen b) übrige	-599,61		0
		-599,61	0
2. Zwischensumme aus Z 1 bis 1 (Betriebsergebnis)		-599,61	0
3. Erträge aus Beteiligungen		14.862.854,59	4.677
4. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens		0,00	0
5. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		0,00	0
6. Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens		235,84	1
7. Zwischensumme aus Z 3 bis (Finanzergebnis)		14.863.090,43	4.678
8. Ergebnis vor Steuern (Zwischensumme aus Z 2 und Z 7)		14.862.490,82	4.678
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag (sowie Steuerumlagen)		-1.678.623,00	-1.249
10. Ergebnis nach Steuern		13.183.867,82	3.429
11. Jahresüberschuss		13.183.867,82	3.429
12. Gewinn des laufenden Jahres		13.183.867,82	3.429
13. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr		185.474,32	256
14. Bilanzgewinn		13.369.342,14	3.685

Ruth Voith Holding-Gesellschaft m.b.H.

ANLAGESPIEGEL zum 31. Jänner 2018

ANLAGEVERMÖGEN	ENTWICKLUNG DER ANSCHAFFUNGS-/HERSTELLUNGSKOSTEN					ENTWICKLUNG DER ABSCHREIBUNG					BUCHWERTE	
	Stand am 1.2.2017	Zugänge	Abgänge	Stand am 31.1.2018	Kumulierte Abschreibung 1.2.2017	Abschreibungen im Geschäftsjahr	Zuschreibungen im Geschäftsjahr	Abgänge	Kumulierte Abschreibung 31.1.2018	Buchwert Stand am 31.1.2018	Buchwert Stand am 1.2.2017	
I. FINANZANLAGEN												
1 - Beteiligungen	1.471.457,39	0,00	0,00	1.471.457,39	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.471.457,39	1.471.457,39	
2 - Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	9.323,05	0,00	9.323,05	0,00	638,51	0,00	0,00	638,51	0,00	0,00	8.684,54	
Summe	1.480.780,44	0,00	9.323,05	1.471.457,39	638,51	0,00	0,00	638,51	0,00	1.471.457,39	1.480.141,93	
Gesamtsumme	1.480.780,44	0,00	9.323,05	1.471.457,39	638,51	0,00	0,00	638,51	0,00	1.471.457,39	1.480.141,93	

**ANHANG für das Geschäftsjahr 2018 der
Ruth Voith Holding-Gesellschaft m.b.H.**

I. ALLGEMEINES

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften der §§ 189 ff des Unternehmensgesetzbuchs (UGB) in der geltenden Fassung unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung, sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gegliedert.

Größenklassen nach § 221 Abs 1 bis 3 UGB unter Bedachtnahme auf § 221 Abs 4 UGB

Die Gesellschaft gilt im Geschäftsjahr als kleine Kapitalgesellschaft.

II. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der **Vollständigkeit** entsprechend der gesetzlichen Regelungen eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der **Einzelbewertung** beachtet und die **Fortführung des Unternehmens** unterstellt.

Dem **Vorsichtsprinzip** wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste, die in dem Geschäftsjahr oder einem früheren Geschäftsjahr entstanden sind, wurden – soweit gesetzlich geboten – berücksichtigt. Wertminderungen wurden unabhängig davon berücksichtigt, ob das Geschäftsjahr mit einem Gewinn oder einem Verlust abschließt.

Aufwendungen und Erträge des Geschäftsjahres wurden unabhängig vom Zeitpunkt der entsprechenden Zahlungen im Jahresabschluss berücksichtigt.

Die **Eröffnungsbilanz** entspricht der Schlussbilanz des vorhergehenden Geschäftsjahres.

Die bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden auch bei der Aufstellung des vorliegenden Jahresabschlusses beibehalten.

Finanzanlagen

Das **Finanzanlagevermögen** wurde zu Anschaffungskosten bzw zum niedrigeren beizulegenden Zeitwert am Bilanzstichtag (Niederstwertprinzip) bewertet.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände wurden mit dem Nennbetrag angesetzt.

Sonstige Rückstellungen

In den sonstigen Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzaufstellung erkennbaren Risiken und der Höhe oder dem Grunde nach ungewisse Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach bestmöglicher Schätzung zur Erfüllung der Verpflichtungen aufgewendet werden müssen.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten wurden zum bestmöglich geschätzten Erfüllungsbetrag angesetzt.

AUFGLIEDERUNG UND ERLÄUTERUNG VON WESENTLICHEN POSTEN DES JAHRESABSCHLUSSES
Bilanz zum 31. Jänner 2018
AKTIVA

A. ANLAGEVERMÖGEN	1.471.457,39
Vorjahr	1.480.141,93

I. Finanzanlagen	1.471.457,39
Vorjahr	1.480.141,93

1. Beteiligungen	1.471.457,39
Vorjahr	1.471.457,39

	Anteil in %	Buchwert am 1.2.2017	Zugänge (Abgänge) - Abschreibungen	Buchwert am 31.1.2018	Beteiligungs- erträge
Kommanditanteile Ing. A. Fritz Voith Gesellschaft m.b.H. & Co KG	95,00	1.471.457,39	0,00	1.471.457,39	14.862.854,59

2. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	0,00
Vorjahr	8.684,54

	Buchwert Geschäftsjahr EUR	Buchwert Vorjahr EUR
134 Stück Top-Rent Miteigentumsanteile	0,00	8.684,54

<u>Abgänge</u>	<u>Erlös</u>	<u>Buchwert</u>	<u>Gewinn</u>	<u>Verlust</u>
134 Stk Top-Rent Miteigentumsanteile	8.920,38	8.684,54	235,84	0,00

B. UMLAUFVERMÖGEN		14.979.343,77
Vorjahr		4.762.337,41
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		14.962.130,89
Vorjahr		4.753.798,48
1. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen		14.962.130,89
Vorjahr		4.753.798,48
	Geschäftsjahr	Vorjahr
	EUR	EUR
aus Gewinnanteilen		
Ing. A. Fritz Voith Gesellschaft m.b.H. & Co. KG.	14.962.130,89	4.753.798,48
II. Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten		17.212,88
Vorjahr		8.538,93
	Geschäftsjahr	Vorjahr
	EUR	EUR
Guthaben bei Kreditinstituten	17.212,88	8.538,93

PASSIVA

A. EIGENKAPITAL	14.677.453,16
Vorjahr	4.993.585,34
I. Stammkapital	1.308.111,02
Vorjahr	1.308.111,02
II. Bilanzgewinn	13.369.342,14
Vorjahr	3.685.474,32
Stand am 1.2.2017	3.685.474,32
Ausschüttung/Dividende	-3.500.000,00
Gewinnvortrag	185.474,32
Gewinn des Geschäftsjahres	13.183.867,82
Stand am 31.1.2018	<u>13.369.342,14</u>

B. RÜCKSTELLUNGEN	1.773.348,00
Vorjahr	1.248.894,00

1. Steuerrückstellungen	1.773.348,00
Vorjahr	1.248.894,00

	Stand am 1.2.2017	Verbrauch	Auflösung	Zuführung	Stand am 31.1.2018
Körperschaftsteuer					
2015	1.169,00	1.169,00	0,00	0,00	0,00
2016	0,00	0,00	0,00	53.651,00	53.651,00
2017	1.247.725,00	1.153.000,00	89.725,00	0,00	5.000,00
2018	0,00	0,00	0,00	1.714.697,00	1.714.697,00
	<u>1.248.894,00</u>	<u>1.154.169,00</u>	<u>89.725,00</u>	<u>1.768.348,00</u>	<u>1.773.348,00</u>

Gewinn- und Verlustrechnung
für den Zeitraum vom 1. Februar 2017 bis 31. Januar 2018

1. sonstige betriebliche Aufwendungen	599,61
Vorjahr	300,83

a) übrige	599,61
Vorjahr	300,83

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR	Veränderung	
			absolut EUR	%
Spesen des Geldverkehrs	246,43	197,92	48,51	24,5%
Sonstige Gebühren und Abgaben	105,88	102,91	2,97	2,9%
Rechts- und Beratungsaufwand	247,30	0,00	247,30	---
	<u>599,61</u>	<u>300,83</u>	<u>298,78</u>	<u>99,3%</u>

2. Zwischensumme aus Z 1 bis 1 (Betriebsergebnis)	-599,61
Vorjahr	-300,83

3. Erträge aus Beteiligungen	14.862.854,59
Vorjahr	4.676.968,97

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR	Veränderung	
			absolut EUR	%
Ing. A Fritz Voith Gesellschaft m.b.H. & Co. KG.	14.862.854,59	4.676.968,97	10.185.885,62	217,8%

4. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	0,00
Vorjahr	187,60

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR	Veränderung	
			absolut EUR	%
Wertpapierzinsen	0,00	187,60	-187,60	-100,0%

5. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

0,00

Vorjahr

2,17

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR	Veränderung	
			absolut EUR	%
Bankzinsen	0,00	2,17	-2,17	-100,0%
davon aus verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,0%

**6. Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu
Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens**

235,84

Vorjahr

1.061,28

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR	Veränderung	
			absolut EUR	%
Tilgung/Verkauf	8.920,38	0,00	8.920,38	---
abzüglich Buchwert	-8.684,54	0,00	-8.684,54	---
	235,84	0,00	235,84	---
Zuschreibungen zu Finanzanlagen	0,00	1.061,28	-1.061,28	-100,0%
	235,84	1.061,28	-825,44	-77,8%

7. Zwischensumme aus Z 3 bis (Finanzergebnis)

14.863.090,43

Vorjahr

4.678.220,02

8. Ergebnis vor Steuern (Zwischensumme aus Z 2 und Z 7)				14.862.490,82
Vorjahr				4.677.919,19
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag (sowie Steuerumlagen)				1.678.623,00
Vorjahr				1.248.885,00
			Veränderung	
	Geschäftsjahr	Vorjahr	absolut	
	EUR	EUR	EUR	%
Körperschaftsteuer laufend	1.714.697,00	1.247.725,00	466.972,00	37,4%
Körperschaftsteuer Vorjahre	-36.074,00	1.160,00	-37.234,00	-3209,8%
	<u>1.678.623,00</u>	<u>1.248.885,00</u>	<u>429.738,00</u>	<u>34,4%</u>
10. Ergebnis nach Steuern				13.183.867,82
Vorjahr				3.429.034,19
11. Jahresüberschuss				13.183.867,82
Vorjahr				3.429.034,19
12. Gewinn des laufenden Jahres				13.183.867,82
Vorjahr				3.429.034,19
13. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr				185.474,32
Vorjahr				256.440,13
14. Bilanzgewinn				13.369.342,14
Vorjahr				3.685.474,32

IV. ERGEBNISVERWENDUNGSVORSCHLAG / -BESCHLUSS

Zur Erstattung eines Vorschlags über die Verwendung des Ergebnisses besteht keine gesellschaftsrechtliche Verpflichtung und ein Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses liegt noch nicht vor.

Dieser Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang, wurde von der Geschäftsführung aufgestellt und im Folgenden unterzeichnet.

Traun, 30. Mai 2018

Mag. Astrid Grömer

Mag. Heike Resch

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.4.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017)). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.

b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen

Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der

Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsallowances bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die

ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise

übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogener Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufssüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu

setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmensgeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhandler, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder untunlich, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der

Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhandern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

公司注册:

林茨

电子版

公司注册号:

FN 89418 y

2018年1月31日财务报表

Ruth Voith 控股有限公司

LeitnerLeitner 有限公司——审计师和税务顾问

林茨, Ottensheimer 大街 32 号, 邮编: 4040

电话 +43 732 70 93-0

传真 +43 732 70 93-156

电子邮件 linz.office@leitnerleitner.com

www.leitnerleitner.com

内容目录

委托.....	3
法律关系.....	4-5
税务关系.....	6
2018年1月31日资产负债表.....	7
2017年2月1日至2018年1月31日期间的损益表.....	8
截至2018年1月31日的资产情况.....	9
2018年1月31日财务报表附件	
一. 概述.....	10
二. 会计和评估方法.....	11
三. 财务报表主要项目的划分与说明.....	12-17
四. 收益分配建议/决议.....	18
关于公共会计师的一般委托条款	

委托和委托执行（编制报告）

根据

Ruth Voith 投资有限公司

总经理委托，我方将根据企业法、其他适用法律以及公司章程项下的规定、常规的会计准则以及适用的会计与估算规定，对委托公司于**2017年2月1日至2018年1月31日营业年度财务报表**进行编制，其中包括资产负债表、损益表和其他附录。

根据委托，以下内容将作为财务报表编制的基础：相关业务材料，包括库存（企业法第 191f 条）和其他信息，即未经我方审查或对其合理性进行评估，并经由委托人确认完整准确且可供我方使用的材料。

同时，我方将根据财务报表编制适用的专业报告 KFS/RL 26（财务报表编制准则）执行委托任务。由于本次委托并非最终审计，同时财务报表也未经审计师进行审核，或执行其他测试或约定审核行为，因此我方对结论不作任何保证（确认）。

如需将我方结论传递给第三方，须附加本报告。同时，对于上述情况，我方指定的一般委托条款中第 8 条第 7 款关于第三方责任声明的规定适用。

关于公共会计师的一般委托条款基于委托关系制定（见附件）。

林茨，2018 年 5 月 30 日

LeitnerLeitner 有限公司——审计师和税务顾问

林茨，Ottensheimer 大街 32 号，邮编：4040

“非签名版本——于 2018 年 5 月 30 日发布电子版”

Maria Schlagnitweit

会计师兼税务顾问

Gertrud Platzer

税务顾问

I. 法律关系

公司名称:	Ruth Voith 控股有限公司 (于 1990 年 1 月 21 日签署公司章程成立)		
公司地址:	特劳恩, Ganglgut 大街 13 号, 邮编: 4050		
公司注册:	林茨地方法庭第 FN 89418 Y 号 (于 1990 年 9 月 27 日注册)		
经营范围:	公司经营范围如下: a) 其从事常用钢结构建筑物建设, 如起吊工程建设以及温室建造, 包括其配套设施建设, 或类似经营业务。 b) 收购其他公司股份, 并控股该公司, 在经济和管理上运营该公司; 此外, 也收购、持有并管理各类形式的投资并直接或间接投资其他公司或个人责任合伙人。		
注册资本:	1,308,111.02 欧元		
持股比例:		欧元	%
	伊丽莎白私人基金会	654,055.51	50
	Heike Resch 私人基金会	654,055.51	50
		<hr/> 1,308,111.02	<hr/> 100
公司章程变更:	自该公司成立以来, 已多次修改公司章程: 在公司章程第 3 条中, 记录了公司章程修正案, 其于 1990 年 10 月 4 日记录。增资 1,271,774.60 欧元 (TATS 17.500)。 通过 2014 年 9 月 9 日作出的股东大会决议, 该公司注册资本改为欧元, 并重新修订公司章程。		
股东大会决议:	股东大会于 2017 年 7 月 12 日, 作出如下决议: 1. 确定 2017 年 1 月 31 日财务报表。 2. 解聘董事。 3. 利润分配。		
董事会:	Astrid Grömer 硕士 Heike Resch 硕士		

代理权：董事共同代表公司并享有单独签署权。

利润计算：1988 所得税法第 5 条

决算日：1 月 31 日

会计规则：在报告年度中，根据 UGB 第 221 条（1）关于企业规模的规定，该企业为小型股份公司。

规模：截至上一决算日，该公司的规模情况如下：

	2018 年 1 月 31 日	2017 年 1 月 31 日	2016 年 1 月 31 日
资产负债表总额（以百万计）	16.5 百万	6.2 百万	5.9 百万
销售额（以百万计）	0.0 百万	0.0 百万	0.0 百万
平均员工数量	0	0	0

II. 税务关系

税务局:	林茨税务局
税号:	215/3016
税务代理公司:	LeitnerLeitner 公司 —— 会计与税务事务所, 林茨, Ottensheimer 大街 32 号, 邮编: 4040
纳税额:	该公司有义务缴纳 2015/2016 营业年度税金。
税务审计:	最近完成的税务审计工作包括对以下内容的审查: 2007 年至 2010 年内涉及的所得税、增值税、道路使用费、NovA、机动车税、商会征税和资本收益税。
营业年度:	营业年度指的是每年的 2 月 1 日至次年 1 月 31 日。
法律行为:	截至资产负债日, 并未采取重大法律行为。

Ruth Voith 控股有限公司

2018年1月31日资产负债表

资产	2018		2017	负债	2018		2017
	欧元	欧元	千欧		欧元	欧元	千欧
A. 固定资产				A. 注册资本			
I. 金融资产				I. 注册资本	1,308,111.02		1,308
1. 投资	1,471,457.39		1,471			1,308,111.02	1,308
2. 固定资产证券（权利）	0.00		9			13,369,342.14	3,685
		1,471,457.39	1,480	II. 决算盈余			
				<i>其中结转利润为 185,474.32 欧元； 去年同期：256,000 欧元)</i>		14,677,453.16	4,994
B. 流动资产				B. 准备金			
I. 应收账款和其他资产				1. 税收准备金	1,773,348.00		1,249
1. 关联公司应收账款		14,962,130.89	4,754			1,773,348.00	1,249
II. 现金余额、支票、银行余额		17,212.88	9				
		14,979,343.77	4,762				
		16,450,801.16	6,242			16,450,801.16	6,242

Ruth Voith 控股有限公司

2017 年 2 月 1 日至 2018 年 1 月 31 日期间的损益表

	2018		2017
	欧元	欧元	千欧
1. 其他经营成本			
b) 其他	-599.61		0
		-599.61	0
2. Z1 至 1 期间的收入（经营业绩）		-599.61	0
3. 投资收入		14,862,854.59	4,677
4. 其他证券和贷款收入			
金融资产		0.00	0
5. 其他利息和类似收入		0.00	0
6. 流动资产的金融资产和证券折旧和摊销收入		235.84	1
7. Z3 至 期间的收入（财务业绩）		14,863,090.43	4,678
8. 税前收入（Z2 至 Z7 期间的收入）		14,862,490.82	4,678
9. 所得税（及其他税项）		-1,678,623.00	-1,249
10. 税后收入		13,183,867.82	3,429
11. 年度盈余		13,183,867.82	3,429
12. 本年度利润		13,183,867.82	3,429
13. 上一年度的利润结转		185,474.32	256
14. 决算盈余		13,369,342.14	3,685

Ruth Voith 控股有限公司

截至 2018 年 1 月 31 日的资产情况

资产	采购/生产成本变化				折旧变化					账面价值	
	2017年2月1日	增加	减少	2018年1月31日	2017年2月1日的累计折旧	营业年度折旧	营业年度摊销	减少	2018年1月31日的累计折旧	2018年1月31日的账面价值	2017年2月1日的账面价值
1. 金融资产											
1. 投资	1,471,457.39	0.00	0.00	1,471,457.39	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	1,471,457.39	1,471,457.39
2. 证券（权利）											
固定资产	9,323.05	0.00	9,323.05	0.00	638.51	0.00	0.00	638.51	0.00	0.00	8,684.54
小计	1,480,780.44	0.00	9,323.05	1,471,457.39	638.51	0.00	0.00	630.51	0.00	1,471,457.39	1,480,141.93
总计	1,480,780.44	0.00	9,323.05	1,471,457.39	638.51	0.00	0.00	630.51	0.00	1,471,457.39	1,480,141.93

2018 营业年度附件

Ruth Voith 控股有限公司

I. 概述

财务报表将根据适用版本的企业法（UGB）第 189ff 条以及常规的会计准则和通用标准编制，其尽可能真实反映出公司的资产、财务和收入情况。

损益表按照总成本法编制。

UGB 第 221 条第 1 款至第 3 款和 UGB 第 221 条第 4 款规定企业规模分类

在报告年度中，该企业为小型股份公司。

II. 会计和评估方法

在编制财务报表时，须根据法律规定遵守**完整性**原则。

在评估单项资产和负债时，须遵守**单项评估**原则并预期**企业存续**和未来发展情况。

此外，还须遵守**审慎**原则，以保证企业在决算日实现利润目标。如法律允许，须考虑在本营业年度或以往营业年度中识别的风险和已发生的损失。此外，还需考虑**减值**情况，无论在营业年度中获利或亏损。

无论付款时间，财务年度中的**费用与和收入**均计入财务报表。

期初资产负债表对应上一财政年度的期末余额。

以往应用的会计和评估方法同样适用于本年度财务报表编制。

金融资产

金融资产将在决算日以较低的市场价值计入采购成本（**低价原则**）。

应收账款和其他资产

应收账款和其他资产将以**名义价值**估算。

其他准备金

根据**审慎原则**，对于在资产负债表编制时识别**风险**以及**不确定**负债金额或原因，均应提供**准备金**，且其额度须根据**预估**完成。

负债

负债将以**预估**的**结算金额**估算。

财务报表主要项目的划分与说明

2018年1月31日资产负债表

资产

A. 固定资产	1,471,457.39
上一年度	1,480,141.93
I. 金融资产	1,471,457.39
上一年度	1,480,141.93
1. 投资	1,471,457.39
上一年度	1,471,457.39

	股份, 单位: %	2017年2月1日的 账面价值	增加(降低) ——折旧	2018年1月 31日的账面价 值	投资收入
Ing.A.Fritz Voith Gesellschaft m.b.H. & Co KG 的合伙股份	95.00	1,471,457.39	0.00	1,471,457.39	14,862,854.59

2. 固定资产证券(权利)	0.00
上一年度	8,684.54

	收入	账面价值	营业年度 欧元 利润	上一年度 欧元 损失
134份 Top-Rent 共同所有权 降低			0.00	8,684.54
134份 Top-Rent 共同所有权	8,920.38	8,684.54	235.84	0.00

B. 流动资产	14,979,343.77
上一年度	4,762,337.41
1. 应收账款和其他资产	14,962,130.89
上一年度	4,753,798.48
1. 关联公司应收账款	14,962,130.89
上一年度	4,753,798.48

	营业年度 欧元	上一年度 欧元
来自 Ing.A.Fritz Voith Gesellschaft m.b.H & Co.KG.的股息	14,962,130.89	4,753,798.48

II. 现金余额、支票、银行余额	17,212.88
上一年度	8,538.93

	营业年度 欧元	上一年度 欧元
银行余额	17,212.88	8,538.93

负债

A. 自有资本	14,677,453.16
上一年度	4,993,585.34
1. 注册资本	1,308,111.02
上一年度	1,308,111.02
II. 决算盈余	13,369,342.14
上一年度	3,685,474.32
2017年2月1日	3,685,474.32
分红/股息	-3,500,000.00
结转利润	185,474.32
本年度收益	13,183,867.82
2018年1月31日	13,369,342.14
B. 准备金	1,773,348.00
上一年度	1,248,894.00
1. 税收准备金	1,773,348.00
上一年度	1,248,894.00

	2017年2月1日	应用	分配	增加	2018年1月31日
所得税					
2015	1,169.00	1,169.00	0.00	0.00	0.00
2016	0.00	0.00	0.00	53,651.00	53,651.00
2017	1,247,725.00	1,153,000.00	89,725.00	0.00	5,000.00
2018	0.00	0.00	0.00	1,714,697.00	1,714,697.00
	1,248,894.00	1,154,169.00	89,725.00	1,768,348.00	1,773,348.00

2017年2月1日至2018年1月31日期间的损益表

1. 其他经营成本	599.61
上一年度	300.83
a) 其他	599.61
上一年度	300.83

	营业年度 欧元	上一年度 欧元	净值 欧元	%
货币交易费用	246.43	197.92	48.51	24.5%
其他费用	105.88	102.91	2.97	2.9%
法律和咨询费用	247.30	0.00	247.30	—
	599.61	300.83	298.78	99.3%

2. Z1 至 1 期间的收入（经营业绩）	-599.61
上一年度	-300.83
3. 投资收入	14,862,854.59
上一年度	4,676,968.97

	营业年度 欧元	上一年度 欧元	净值 欧元	%
Ing.A Fritz Voith Gesellschaft m.b.H.& Co.KG.	14,862,854.59	4,676,968.97	10,185,885.62	217.8%

4. 其他金融资产证券和贷款收入	0.00
上一年度	187.60

	营业年度 欧元	上一年度 欧元	净值 欧元	%
证券利息	0.00	187.60	-187.60	-100.0%

5. 其他利息和类似收入					0.00
上一年度					2.17
	营业年度 欧元	上一年度 欧元	净值 欧元		%
银行利息	0.00	2.17	-2.17		-100.0%
其中来源于关联公司	0.00	0.00	0.00		0.0%
6. 流动资产中的金融资产和证券摊销和折旧收入					235.84
上一年度					1,061.28
	营业年度 欧元	上一年度 欧元	净值 欧元		%
偿付/销售	8,920.38	0.00	8,920.38		—
扣除账面价值	-8,684.54	0.00	-8,684.54		—
	235.84	0.00	235.84		—
金融资产摊销	0.00	1,061.28	-1,061.28		-100.0%
	235.84	1,061.28	-825.44		-77.8%
7. Z3 至 期间的收入（财务业绩）					14,863,090.43
上一年度					4,678,220.02

8. 税前收入 (Z2 至 Z7 期间的收入)	14,862,490.82
上一年度	4,677,919.19
9. 所得税 (及其他税项)	1,678,623.00
上一年度	1,248,885.00

	营业年度 欧元	上一年度 欧元	净值 欧元	%
本年度所得税	1,714,697.00	1,247,725.00	466,972.00	37.4%
上一年度所得税	-36,074.00	1,160.00	-37,234.00	-3209.8%
	1,678,623.00	1,248,885.00	429,738.00	34.4%

10. 税后收益	13,183,867.82
上一年度	3,429,034.19
11. 年度盈余	13,183,867.82
上一年度	3,429,034.19
12. 本年度利润	13,183,867.82
上一年度	3,429,034.19
13. 上一年度的结转利润	185,474.32
上一年度	256,440.13
14. 决算盈余	13,369,342.14
上一年度	3,685,474.32

IV. 收益分配建议/决议

关于收益分配，企业法尚无明确规定且该公司也未对收益使用作出任何决议。

财务报表由董事会编制并签字，其中包括资产负债表、损益表及附录。

特劳恩，2018年5月30日

Astrid Grömer 硕士

Heike Resch 硕士

关于公共会计师的一般委托条款（AAB 2018）

最近一次由税务顾问和审计师协会董事会根据 2018 年 4 月 18 日作出的决议推荐

前言与概述

(1) 本条款项下的委托指的是关于公共会计师代理人在提供其服务所需签署的协议（以及公共会计师行业法 2017（WTBG 2017）第 2 条和第 3 条项下规定的事实活动、合法交易以及法律行为执行条件）。委托双方以下简称“被委托人”及“委托人”。

(2) 本公共会计师行业一般委托条款分为两部分：第一部分规定适用于委托人公司（即解约保护法项下的委托方）为经营业务所需发布的委托。如无特殊说明，本协议第 2 规定适用于委托人保护法项下的消费交易（最新于 1979 年 3 月 8 日编制的法案/BGBl 第 140 号）。

(3) 如单一条款无效，须通过与该条款适用条件相符的条件替换。

第 1 部分

1. 委托范围与执行

(1) 通常，订单范围须由委托人与被委托人以书面形式达成约定。如无详细的书面委托协议，那么在疑问条件下 (2) —— (4) 适用：

(2) 对于税务咨询方服务，包括以下咨询活动：

a) 拟定公司所得税和营业税年度纳税申报表、以及由委托人提交或由被委托人编制的年度财务报表以及其他用于报税的报表和证明如无特殊说明，纳税申报所需的表格和证明由委托人提供。

b) 上述 a) 中声明决定审查。

c) 与税务局就 a) 和 b) 中所述声明和决定进行交涉。

d) 参与公司业务审计并对业务收益中 a) 所述税项进行评估。

e) 关于 a) 项所述税收执行上诉程序。

如被委托人关于当前税务咨询收取一次性费用，那么如无其他书面协议，则须对 d) 和 e) 中所述活动单独收费。

(3) 如委托内容为一或多份年度纳税申报编制，那么委托不包括任何特殊会计条件审查，以及是否提供已增值税福利政策信息，除非其为明确委托内容。

(4) 在任何情况下，为获得 WTBG 2017 第 19 / 24

2 条和第 3 条项下的其他服务，均需进行单独委托。

(5) 上述第 (2) 至 (4) 款内容不适用于专家活动。

(6) 对于超出委托范围的服务、警告或声明，被委托人不承担任何责任。

(7) 为有效完成委托，被委托人有权安排己方员工和其他执行辅助（分包商），并在执行委托时可由授权人代理执行工作。本协议项下的员工指的是定期或永久支持被委托人执行委托活动的所有人员，无关其他法律规定。

(8) 在提供服务时，被委托人仅适用于奥地利法律规定：仅在明确的书面协议条件下，相关国外法律适用。

(9) 在被委托人提交书面或口头工作声明后，如法律条件发生变化，那么其无义务向委托人对该变化及其可能发生的后果进行通知。该条款同样适用于已约定委托内容。

(10) 在服务提供时，委托人有义务向被委托人提供相关信息。同时，被委托人须遵守相关的数据保护和劳动法规定。

(11) 如被委托人以电子形式向有关部门提供信息，那么在没有特殊说明条件下，其仅作为信息传递人，因此该信息并不代表其或委托人的意愿或知识的声明。

(12) 在委托关系结束后一年内，委托人或其关联公司不得雇佣被委托人己方负责执行委托的员工；否则，其有义务向受雇员工支付一年的薪水。

2. 委托人的声明义务；完整声明

(1) 委托人须保证：在无特殊要求条件下，可向被委托人根据约定期限并以适用格式提供委托执行所需材料且会对委托执行产生重大影响的所有事件和情况作出通知。其同样适用于以下被委托人在执行过程中所需材料或所发生的事件和情况。

(2) 被委托人有权查看由委托人提供的信息及材料是否准确且完整，并以此执行委托行为。在无单独的书面委托条件下，被委托人无义务指出任何错误。其同样适用于发票的完整性和准确性。但如其发现错误，须通知客户。在经济处罚程序中，其须保障委托人的权益。

(3) 委托人须以书面形式向被委托人确认提交材料及测试、专家报告、意见信息和声明完整

性。

(4) 如在编制财务报表和其他报表时，委托人未提醒被委托人存在巨大风险条件，那么在风险发生时，被委托人不承担任何赔偿义务。

(5) 除非书面规定，由委托人关于被委托人提供服务的时间规划，仅作为参考条件适用，并无约束力。其同样适用于任何报酬估算：报酬将根据我方实际条件预估；委托人对此并无约束力。

(6) 委托人须及时告知被委托人最新的联系方式（特别是投递地址）。在公布最新的联系信息前，被委托人将继续使用由委托人最新公布的联系信息，尤其是最新使用的投递地址。

3. 独立性保证

(1) 委托人有义务采取一切预防措施，保证被委托人工作独立性，且防止独立性危害情况发生。其同样适用于雇佣申报、以及自行承担费用进行报价或委托情况。

(2) 委托人已了解下述事实：个人相关数据以及委托双方约定服务类型和范围（包括审查和非审查服务）将在被委托人所属的任意网络中进行处理，以检验是否存在偏见、排除理由或利益冲突，且为实现上述目的，也会将上述信息传输到国外的其他成员网络中。对此，根据数据保护法以及 WTBG 2017 第 80 条第 4 款第 2 项规定，委托人已明确免除被委托人的保密责任。但，委托人有权随时撤回该授权。

4. 报告及通知

(1) （被委托人编制报告）除非另有约定，在审查后，被委托人须编制书面报告。

(2) （通知委托人）对于委托执行相关的信息、意见，包括被委托人、其员工和其他辅助人员或代理人编制的报告（工作声明），仅在书面形式下具有约束力。如以电子形式传输工作声明，如通过传真或电子邮件或类似的电子通信手段（可重复使用的存储记忆设备，非口头信息或电话通信），那么可视为书面形式；但其仅适用于工作声明。如由于未经授权人员发布工作声明或由于传输而造成相关风险，则由委托人承担相关损失。

(3) （通知委托人）委托人同意：被委托人以未加密方式与委托人进行电子通信（如通过电子邮件）。委托人声明，其已了解使用电子通信方式所带来的相关风险（尤其是访问、保密、传输过程中的信息变化）。对于使用电子通信设备而造成的风险，被委托人、其员工或其他辅助人员或代理人不承担任何责任。

(4) （通知被委托人）如被委托人或其与员工使用电子方式接受或传输信息，尤其是自动应答系统、传真、电子邮件或其他电子通信方式，无法保证信息安全。因此，除非另有规定，只有在被委托人以物理方式（非远程或口头或电子方式）接收到相关委托或重要信息，才视为已接收。自动传输和阅读确认系统信息不适用。其同样适用于超过期限的通知和其他信息传输。因此，关键和主要通知须通过邮寄或快递的形式发送给被委托人。将文件传输给办公室以外的员工，不适用于上述传输规定。

(5) （通用）除非在第 4 (2) 点中有所规定，ABGB 第 886 条关于书面形式的规定适用。经双方同意，高级电子签名（Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014）可满足 ABGB 第 886 条（签名）的书面形式要求。

(6) （广告信息）被委托人将通过电子方式向委托人传输常规的税务和商业信息（如通过电子邮件）。委托人已了解，其有权随时反对接收该类直接广告信息。

5. 被委托人知识产权保护

(1) 委托人须确保：由被委托人在委托执行过程中编制的报告、意见书、组织方案、草案、图纸、计算或类似文件，仅用于委托目的（如 1988 EStG 第 44 条第 3 款规定用途）。此外，如委托人须将书面或口头工作声明转交给第三方，须经过被委托人的书面同意。

(2) 由被委托人编制的书面或口头声明，不得用于广告目的；如违反该规定，则被委托人有权立即终止尚未执行的委托内容。

(3) 对于其服务内容，被委托人保留其专利权。如应用相关报告或文件，须经过被委托人的书面同意。

6. 缺陷排除

(1) 承包商有权并有义务纠正其书面或口头工作说明中的错误和缺陷，并应立即通知客户。其同样有权通知第三方关于原有工作声明的变更情况。

(2) 委托人有权无偿更正由被委托人作出的错误内容；自被委托人提供服务六个月后或其未上交书面的工作声明，该权利即失效。

(3) 委托人有权纠正任何错误内容。此外，如出现索赔情况，第 7 点规定适用。

7. 责任

(1) 所有责任规定均适用于所有与订单执行相关的争议，无论出于哪种法律条件。仅在故意

或出现重大过失条件下，被委托人须承担委托执行（包括委托结束）相关的损失。ABGB 第 1298 条第 2 句规定不适用。

(2) 在重大过失条件下，被委托人的赔偿责任最高不得超过适用版本 2017 公共会计师法（WTBG 2017）第 11 条关于职业责任保险最低保险金额的 10 倍。

(3) 对于个别损失情况，第 7 (2) 规定的责任限制适用。个别损失情况包括违法责任规定造成的全部后果，如未考虑到服务结束后一年或连续几年后形成的损失情况。同时，多次采取相同或类似错误行为，即视为违反责任行为，只要该行为与法律和经济条件相关。但，即使多次违反责任规定，其赔偿也限于单一损失情况。此外，除了故意造成的损失情况下，对于利润损失及其相关的损失情况，被委托人不承担任何责任。

(4) 任何损失赔偿要求仅可在委托人或其受益人了解赔偿情况后的 6 个月内，最迟自（主要）损失发生至赔偿要求得到合理证明后 3 年内，向法院提出，除非有法律规定其他的时效期限。

(5) 如在执行委托时，如多名人员参与或其从事违反责任规定相关行为且未及时考虑到其他参与人故意从事违反规定的相关行为，那么 UGB 第 275 条规定（根据事实情况）的适用。

(6) 在公布正式的审计附注条件下，诉讼时效最迟自该时间点起。

(7) 如委托行为受第三方干预，如数据处理公司，那么委托人有权向第三方执行根据法律或协议规定的担保和损失赔偿要求。在不影响第 4.

(3) 规定条件下，被委托人须对第三方选择问题承担相关责任。

(8) 在该情况下，被委托人无权向第三方提出损失赔偿要求。如果第三方以任何形式参与被委托人的委托工作，那么须向委托人进行明确通知。根据法律规定，如免责条款不适用或在例外条件下被委托人承担第三方的相关赔偿责任，那么该责任限制条款也适用于第三方。在任何情况下，第三方均不得提出超出委托人任意权利要求范围的赔偿要求。最高赔偿金额将一次性付给所有受害人，包括委托人自身，即使损失赔偿情况涉及多名人员（委托人、第三方或多名第三方）；受害人索赔要求将在获得赔偿金后失效。在被委托人以书面形式或口头形式向第三方发布工作声明后，委托人将视为赔偿要求进程结束。

(9) 第 7 点规定也适用于以下索赔要求，即根据委托协议，委托人拥有的第三方（被委托人的执行和辅助单位）和被委托人代理人的索赔要求。

8. 保密义务，数据保护

(1) 根据 WTBG 2017 第 80 条，被委托人义务对委托活动相关事项进行保密，除非委托人免除其保密责任或该义务与法定声明义务相悖。

(2) 如相关信息用于被委托人提出索赔权利（特别是收费索赔）或保障相关方对于被委托人的权利要求（特别是委托人权利要求或第三方对于被委托人的权利要求），那么将免除被委托人的保密责任。

(3) 对于委托活动的相关报告、专家意见、书面工作声明，仅在委托人同意条件下，才可转交给第三方，除非另有法律规定。

(4) 根据数据保护通用条例（DSGVO），被委托人为数据保护负责人，即须保证委托相关个人信息的安全。因此，被委托人有权在委托范围内对相关个人信息进行处理。通常，在委托服务完成后，被委托人获得的材料（纸质或电子载体存储）须返还给委托人或其指定的第三方，或经单独约定由被委托人保留或销毁。被委托人有权保留其副本，其出于常规的服务记录或根据法律规定或行业惯例需要。

(5) 如被委托人协助委托人向相关方履行其作为数据保护责任人的责任，那么由此产生的相关费用由委托人承担。其同样适用于委托协议履行而产生的通知费用，该通知由委托人在免除保密责任后向第三方发布。

9. 委托取消或解除（终止）

(1) 关于委托终止声明，须以书面形式完成（参见第 4 (4) 和 (5) 点）。现有授权将随着委托终止而失效。

(2) 除非另有书面约定或法律规定，合同双方可随时终止合同，且立即生效。关于费用赔偿，第 11 点规定适用。

(3) 除非另有规定且如无正当理由，长期委托（临时或永久委托，但不限于单次或多次服务提供，即使收取一次性费用）的有效期为三个月（结束期限）。

(4) 除非下文另有规定，在长期委托协议终止后，被委托人仍须完成在结束期限（通常）内可达成的委托任务（剩余委托内容），只要该条件在结束期限开始的一个月內已根据第 4 (2) 点规定以书面形式告知委托人。在委托人及时提供必要材料或非出于重大原因条件下，被委托人须在结束期限内完成剩余委托内容。

(5) 在长期委托条件下，如被委托人须编制 2 个以上同类且仅每年一次须完成的报表（财务

报表、纳税申报表等），那么在委托人明确批准条件下，超出 2 个报表以外的的工作将计入剩余委托内容。在该条件下，如必要，须根据第 9（4）规定向委托人作出明确说明。

10. 在委托人接受服务延迟或忽视合作及其他法律障碍条件下的委托终止

(1) 如委托人延迟接受服务或忽视第 2 点规定的或其他合作规定，那么被委托人有权无限期终止委托协议。其同样适用于以下情况：委托人要求执行（或部分执行）委托内容，但根据被委托人意见，该行为不符合法律规定或常规的行业惯例。其费用索赔权利，参见第 11 点规定。如委托人单方接受服务延迟或忽视合作，且被委托人不行使其解约权利，那么其有权要求委托人赔偿额外产生得到费用以及损失。

(2) 在执行委托时，如簿记管理、个人信息处理或税款结算时，如经证明委托人两次未履行第 2（1）的合作义务，那么被委托人有权根据 10（1）提出无限期解约。

11. 报酬索赔权利

(1) 如委托无法继续执行（如委托取消或解约），那么在下列条件下被委托人有权要求获得约定报酬（费用）：其已根据协议规定提供服务且因委托人责任造成解约情况，且其被委托人的共同疏忽情况不予考虑；在这种情况下，被委托人及其雇员可要求对其服务提供报酬。

(2) 在长期委托协议终止后，被委托人可获得剩余委托任务的约定费用，只要其全部完成或出于委托人一方责任而有所遗留（参见第 11（1）点）。如必要，已约定的一次性报酬可分期付款。

(3) 如委托人未配合被委托人编制相关报表，那么被委托人有权设置一定的期限，即在该期限结束后委托人未采取弥补行为，视为协议自动解除；此外，第 11（1）点规定适用。

(4) 如委托人未遵守第 9（3）规定的终止期限，以及由被委托人根据第 10（2）点解除委托协议，那么被委托人有权要求获得三个月的报酬作为补偿。

12. 报酬

(1) 除非有明确规定无偿条件，否则在任何情况下，被委托人可根据 ABGB 第 1004 条和第 1152 条获得相应的报酬。关于报酬金额和支付方式，由双方协商约定。如经证明，双方未达成其他协议，那么支付方式以委托人常用的方式为准。

(2) 服务费用支付最小单位为十五分钟。

(3) 同时，旅行时间将根据实际情况适度计费。

(4) 根据被委托人需求，如在自有办公室进行文件处理，须单独收费。

(5) 如由于后续发生的特殊情况或出于委托方的特殊要求而导致约定报酬不足，那么被委托人须向委托方声明该情况并约定合适的报酬（包括一次性报酬支付情况）。

(6) 被委托人将另行收取额外费用以及增值税。作为示例，不包括如下（7）至（9）的费用：

(7) 待收取额外费用包括：经证明或一次性现金支出、差旅费（如乘坐火车，为 1 等座费用）、饮食、里程津贴、打印费用及类似的费用。

(8) 对于特殊责任保险要求，额外费用也包括相关保险费（包括保险费）。

(9) 此外，还包括报告、专家意见编写等人力和材料费用。

(10) 对于须多名被委托人完成的委托任务，则根据不同委托内容收取相应费用。

(11) 除非另有约定，委托人须在书面声明生效后立即支付报酬以及预付款。如在 14 日内未完成支付，那么将计入违约利息。根据双方委托业务条件，UGB 第 456 条第 1 句和第 2 句规定违约利息适用。

(12) 诉讼时效期限以 ABGB 第 1486 条规定为准且自服务结束时开始或适当延期的账目报告之后开始。

(13) 关于发票，委托人可在收到发票的 4 周内以书面形式提出异议。否则，视为该发票有效。在任何情况下，发票记入账目即视为确认有效。

(14) 根据 UGB 当地 351 条规定，ABGB 第 934 条规定无效，该条件是企业家缩减一半以上的企业的异议所在。

(15) 如在协议中约定通过一次性报酬支付簿记管理、人事信息处理或税款计算等委托任务，那么如无其他书面规定须对代理活动进行单独收费，如所有形式的税收和法律款项的测试，包括税款计算或其他款项基础、报告编制、上诉等行为进行对比。除非另有书面规定，报酬以一年计。

(16) 其他与第 12（15）中所述活动相关的各项问题，尤其是关于前强制保险原则的规定，须通过达成特殊委托协议解决。

(17) 被委托人可要求适当的预付款并通过该款项制定（预先）委托活动方案。对于长期委托，在支付以往的服务款项前（以及第 1 句规定的预付款），被委托人有权停止继续提供其他服务。在提供部分方服务或支付部分报酬条件下，该规定同样适用。

(18) 除了明显的重大损失外，委托人不得以工作投诉为由部分拒绝支付第 12 点规定的报酬、费用、成本和预付款（津贴）。

(19) 如通过第 12 点规定报酬抵消被委托人的应付账款，那么应付账款须将具备无争议或法律允许的条件。

13. 其他

(1) 关于第 12 (17) 点规定，合法的保留权同样适用（ABGB 第 471 条，UGB 第 369 条）；如错误行使保留权，那么被委托人通常须根据第 7 点规定承担最高金额为未决应付金额的责任。

(2) 委托人无权递交被委托人在委托执行过程中编制的工作文件和类似材料。如使用电子簿记系统执行委托任务，被委托人有权在向委托人或其代理审计人员以结构化、通用和机器可读的格式完全转交其在委托执行过程中编制的材料后立即删除该信息，对于该信息委托人须承担保留责任。对于以结构化、通用和机器可读的格式进行数据传输，被委托人有权要求收取报酬（第 12 点规定适用）。如由于特殊原因导致无法以结构化、通用和机器可读的格式进行数据传输，那么可以纸质打印的方式传输。但在这种条件下，不得收费。

(3) 根据委托人要求且在付费条件下，被委托人须提交其在委托执行过程中所获信息和材料。但该规定并不适用于被委托人与其委托人之前的通信文件，以及委托人所持有原版的文件和根据防洗钱法适用法律规定具有保留义务的文件。被委托人可保留其向委托人归还材料的副本或影印文件。如该材料已转发过一次至委托人，那么被委托人有权要求收取后续转发的报酬（第 12 点规定适用）。

(4) 在服务工作完成后 3 个月内，委托人须接收被委托人提供的材料。如委托人未接收该材料，那么在两次明确通知无果后，被委托人有权自费撤销转交材料或另外收取委托人报酬（第 12 点规定适用）。如委托人承担费用，相关材料可由第三方进行保存。此外，被委托人不承担材料损坏、丢失或销毁责任。

(5) 在委托人同意条件下，被委托人有权以存款、现金、信托资金或其他流动资产抵消赔偿

金。

(6) 为确保现有或可能发生的索赔权利，被委托人有权将其将委托人税务结余款项或其他税收款转移到另一个账户中。在该条件下，如成功转移，须通知委托人。然后，在委托人同意或强制执行索赔权利条件下，可对该款项进行征收。

14. 适用法律、履约地点、仲裁法庭

(1) 对于委托、其执行条件以及相关权利要求，仅适用于奥地利法律，但国家引用法除外。

(2) 履约地点为被委托人的营业地点。

(3) 除非另有书面约定，履约地点的主管法院为仲裁法庭。

15. 消费交易的补充规定

(1) 对于商业受托人和委托人之间达成的协议，消费者保护法的强制性规定适用。

(2) 仅在故意或严重过失条件下，被委托人须承担相关义务。

(3) 在出现重大过失条件下，被委托人的赔偿义务不作限制，而第 7 点第 2 项的限制规定不适用。

(4) 第 6 点第 2 项（缺陷弥补权利期限）以及第 7 点第 4 项（损失赔偿要求在指定期限内生效）规定，不适用。

(5) KSchG 第 3 条规定的撤销权：

如在委托人（委托人）未在被委托人永久使用的办公室内提交合同声明，那么其可撤销合同申请或合同。该撤销情况可在合同签署前或在其一周内进行声明；该期限开始于向委托方提供被委托人姓名、地址以及撤销权执行通知，但最早于合同生效的时间点。在下列条件下，委托方无撤销权：

1. 如其自行与被委托人或其代理人签署协议达成业务关系，
2. 合同在无双方或其代理人进行商讨条件下生效或，
3. 双方之间的服务协议由被委托人在其办公室以外的地方的签署且约定报酬不超过 15 欧元。

撤销申请须以书面形式完成。如委托人将包含合同声明或被委托人以确认附注标记的文件返还，即视为撤销完成，同时通过该确认附注可识别：委托人拒绝合同生效或保留。撤销声明须在一周之内发出。

如委托人根据 KSchG 第 3 条撤销合同，那么：

1. 被委托人须对其所有接收服务承担赔偿责任，包括自接收之日起经委托人撤销以及其他必要支出的法定利息，
2. 委托人须对被委托人提供服务进行评估并支付报酬，只要委托人已向被委托人证明该评估方式有效。

对于损失赔偿权利，KSchG 第 4 条第 3 款规定适用。

(6) KSchG 第 5 条规定的成本估算：

对于被委托人根据 ABGB 1170a 规定编制的成本估算表，委托人须支付报酬，只要委托人事

先已提出该支付义务。

如被委托人根据协议内容进行成本估算，那么如无明确异议，即视为该估算有效。

(7) 缺陷排除：补充第 6 点：

根据 ABGB 第 932 条，如被委托人有义务改进其服务或弥补缺陷，那么其须在服务交付地点履行该义务。如委托人认为被委托人传输文件和材料的方式可行，那么委托人将承担该传输方式的风险和成本。

(8) 仲裁法庭：替代第 14 (3) 规定，以下内容适用：

如委托人在国内拥有住所或常用居住地或其在国内工作，那么依据 JN 第 88、89、93 条第 2 款以及第 104 条规定对其执行的诉讼将在其住所或常用居住地或工作所在地管辖法院解决。

(9) 经常性服务合同：

(a) 对于保证被委托人提供服务以及委托人须重复付款且以无限期或一年以上期限达成的协议，委托方可在一年期结束后的两个月期限内（此后每半年）提出解除。

(b) 如被委托人提供服务为不可分割的服务整体，其范围和价格均在合同签订时规定，那么第一次解约期限可延长至第二年。对于此类合同，解约期限最多可延长 6 个月。

(c) 如被委托人在执行 a) 点所述合同内容时需要承担重大费用支出且其最迟在协议签订时告知委托人，那么双方可根据实际情况调整 a) 和 b) 中规定的解约期限。

(d) 如委托人未根据规定期限提出解约，那么该行为将在解约期限结束后的下一个终止日期生效。